

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen 2020 (BB Kunstgegenstände 2020)

Stand: Juli 2020

1 Verpackung

- 1.1 Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleichsicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsfahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z.B. dadurch, dass die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- 1.2 Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transportes die in 1.1 bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.
- 1.3 Über 1.1 und 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

2 Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften

2.1 Transporte mit Kraftfahrzeugen

- 2.1.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge
 - 2.1.1.1 Die versicherten Sachen dürfen nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden, welche für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Sachen geeignet sind.
Bis zu einem Versicherungswert von 500.000 Euro kann der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person den Transport ohne weitere Begleitperson durchführen.
Bei einem Versicherungswert von mehr als 500.000 Euro sind die versicherten Sachen mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die versicherten Sachen unter ständiger Aufsicht halten. Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen mindestens 18 Jahre alt und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein. Abweichungen hiervon sind mit dem Versicherer vor Risikobeginn abzustimmen.
 - 2.1.1.2 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nur, wenn
 - a) sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden und
 - b) das Kraftfahrzeug nicht länger als 2 Stunden abgestellt wird und
 - c) der Versicherungswert 125.000 Euro nicht übersteigt.
 - 2.1.1.3 Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr darf das Kraftfahrzeug nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Wird das Fahrzeug außerhalb des Wohn- oder Geschäftsortes des Versicherungsnehmers in einer massiven, verschlossenen Einzelgarage abgestellt, besteht Versicherungsschutz bis zu einem Versicherungswert von 125.000 Euro.
- 2.1.2 Beförderung durch beauftragte Dritte
 - 2.1.2.1 Bei gewerblichen Transporten durch Spediteure oder Frachtführer besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese im Umgang mit Kunsttransporten über die fachliche Spezialkompetenz verfügen und sofern erforderlich auch im internationalen Kunsttransport erfahren sind.
 - 2.1.2.2 Hierbei sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften, bei grenzüberschreitenden Transporten das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) zu beachten.

2.2 Begleittransporte

- 2.2.1 Bei Begleittransporten in persönlichem Gewahrsam finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.1.1 sinngemäß Anwendung.

2.3 Postsendungen, Kurier-, Express- und Paketdienste

Transporte durch Post, Kurier-, Express- und Paketdienste sind bis zu einem Versicherungswert von 2.500 Euro zulässig, sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Unternehmen die Beförderung der versicherten Sachen zulassen. Höhere Versicherungswerte sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer zulässig.

2.4 Schiffstransporte

Sofern im Versicherungsvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart, sind Schiffstransport nicht versichert, können aber im Einzelfall nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer versichert werden.

2.5 Lufttransporte

- 2.5.1 Lufttransporte dürfen nur mit IATA-Fluggesellschaften durchgeführt werden. Die versicherten Sachen sind im Frachtbrief genau zu kennzeichnen und als besonders empfindliches Gut zu deklarieren, es sei denn,
- a) die versicherten Objekte werden als Handgepäck vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten mitgeführt oder
 - b) der Versicherungswert ist niedriger als 750 Euro je Kilogramm Bruttogewicht ist.
- 2.5.2 Ab einem Versicherungswert von 500.000 Euro sind die versicherten Sachen auf dem Flughafengelände während der Lade- und Bewegungsvorgänge durchgehend von einem Beauftragten des Versicherungsnehmers zu begleiten. Zwischenlagerungen dürfen nur in geeigneten, separaten und besonders überwachten Bereichen vorgenommen werden.
- 2.5.3 Darüber hinaus sind ab einem Versicherungswert von 1.000.000 Euro die versicherten Sachen im Direktflug zu transportieren.
- Können die vorgegebenen Beförderungsbestimmungen nicht gewährleistet werden, sind die Änderungen vor Antritt des Transportes mit dem Versicherer abzustimmen.

2.6 Leistungsfreiheit

Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3 Dauer der Versicherung

Die Regelung zur Dauer der Versicherung in den sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden gedruckten Versicherungsbedingungen gilt mit der Maßgabe, dass die Versicherung frühestens beginnt, wenn die Gegenstände verpackt sind und endet, wenn mit dem Auspacken begonnen wird. Diese Bestimmung entfällt, wenn eine Verpackung gemäß Ziffer 1.2 nicht erforderlich ist.

4 Versicherungswert

- 4.1 Für die im Versicherungsschein bezeichneten Kunstgegenstände gelten die zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarten und dokumentierten Werte als feste Taxe gemäß § 76 VVG.
- 4.2 Haben Versicherer und Versicherungsnehmer keine Werte vereinbart, gilt der vom Versicherungsnehmer deklarierte Wert. Dieser muss im Schadenfall vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

5 Ausschlüsse und Beschränkungen

- 5.1 Ausgeschlossen sind Schäden durch Frost, Hitze, Temperatur- und Druckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Einwirkung von Licht und Strahlen, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden. Sonstige vertraglich vereinbarte Ausschlüsse bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art wie z.B. Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergl. werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.
- 5.3 Schädlinge und Ungeziefer aller Art, sowie Nagen, Kauen, Kratzen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere (Tierschäden);
- 5.4 Schäden aus Film- und Fernsehaufnahmen sind nur versichert, wenn
- die Film- bzw. Fernsehaufnahmen außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt werden,
 - Rauchverbot besteht,
 - die Kunstgegenstände nur durch Beauftragte der Ausstellungsleitung bewegt werden und
 - die Kunstgegenstände durch Beauftragte der Ausstellungsleitung auch während der Dreharbeiten ständig beaufsichtigt werden,
- es sei denn, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen hatte keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles.
- Ein vorheriger oder nachträglicher Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber der die Film- oder Fernsehaufnahmen durchführenden Institution führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, es sei denn, dass ohnehin Ersatzansprüche gegenüber dieser Institution nicht bestanden hätten.

6 Sachverständigenverfahren und Ersatzleistung

- 6.1 In einem etwaigen Sachverständigenverfahren bestimmt der Versicherer den Ort, an welchem die Sachverständigen ihre Feststellungen treffen, er trägt auch die Kosten der hierfür möglicherweise notwendigen Versendung der versicherten Sache.
- 6.2 Die Sachverständigen ermitteln den Gesund- und Krankwert der versicherten Sachen.
- 6.3 Der Gesundwert ist der Wert, den die versicherten Sachen zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten. Krankwert ist der Wert, den die versicherten Sachen zur Zeit und am Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand haben.
- 6.4 Bei Teilschäden an Paaren, Serien oder anderen mehrteiligen Sachen ersetzt der Versicherer auch die Wertminderung an der Sachgesamtheit.
- 6.5 Waren die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles fest verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.

- 6.6 Bei Beschädigung leistet der Versicherer nach seiner Wahl Ersatz
- 6.6.1 durch Zahlung des Gesundwertes gegen Übernahme der beschädigten versicherten Sache. Eine Veräußerung der versicherten Sache durch den Versicherer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers
oder
- 6.6.2 des Unterschiedes zwischen Gesund- und Krankwert oder
- 6.6.3 der Kosten einer vereinbarten Wiederherstellung und Zahlung einer nach der Wiederherstellung verbleibenden von den Sachverständigen festgestellten Wertminderung, insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag gemäß 6.6.2.
- 6.7 Als Wertminderung gilt der Unterschied zwischen dem Gesundwert und dem Wert der wiederhergestellten versicherten Sachen. Die Wertminderung kann nicht durch den mit der Restauration beauftragten Restaurator selbst bestimmt werden.
- 6.8 Ist die Versicherungssumme einer versicherten Sache niedriger als der Gesundwert, so verringern sich die gemäß 6.5 zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.
- 6.9 Gehen die versicherten Sachen gänzlich verloren, so kann der Versicherer in keinem Fall für einen höheren als den versicherten Betrag, oder, wenn die versicherten Sachen zu einem geringeren Betrag vorher verkauft worden sind, über den Verkaufspreis hinaus in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Sachen gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen zu der Feststellung gelangen, dass die beschädigten versicherten Sachen vollkommen wertlos geworden sind.